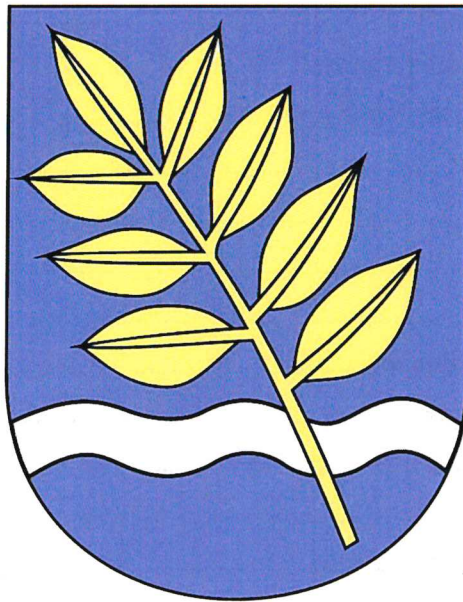


# Gemeinde Lehre



## Friedhofssatzung

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Friedhofszweck.....	4
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung .....	5
II.	Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4	Öffnungszeiten .....	5
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof .....	6
§ 6	Gewerbetreibende .....	6
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften .....	7
§ 7	Anzeigepflicht und Bestattungszeit .....	7
§ 8	Särge, Urnen und Bestattungstücher.....	8
§ 9	Ausheben der Gräber .....	8
§ 10	Ruhezeit .....	9
§ 11	Umbettungen .....	9
IV.	Grabstätten.....	10
§ 12	Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 13	Größe der Grabstätten .....	10
§ 14	Reihengrabstätten .....	11
§ 15	Wahlgrabstätten .....	11
§ 16	Grabstätten für Erdbestattungen .....	11
§ 17	Urnenbeisetzungen .....	11
§ 18	Halbanonymer Urnenhain.....	11
§ 19	Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen.....	12
§ 20	Erwerb und Übertragung von Nutzungsrechten.....	12
§ 21	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze .....	13
§ 22	Genehmigungserfordernis.....	14
§ 23	Grabmale.....	15
§ 24	Verwendung von Natursteinen.....	15
§ 25	Fundamentierung und Befestigung.....	16
§ 26	Unterhaltung der Grabmale.....	17
§ 27	Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen .....	17
V.	Leichenhallen und Trauerfeiern.....	18
§ 28	Trauerfeiern.....	18
VI.	Schlussvorschriften .....	18
§ 29	Alte Rechte.....	18
§ 30	Haftung .....	18

§ 31 Gebühren .....	18
§ 32 Zwangsmittel.....	18
§ 33 Ordnungswidrigkeiten .....	19
§ 34 Inkrafttreten.....	19

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - a. Friedhof Lehre
  - b. Friedhof Essehof
  - c. Friedhof Groß Brunsrode
  - d. Friedhof Wendhausen
- (2) Die Ortschaften bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lehre waren oder ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann nach einer der vorherigen Genehmigung der Gemeinde erfolgen.
- (3) Die Friedhöfe dienen dem Gedenken an die Verstorbenen und der Trauerverarbeitung.

## § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Darüber hinaus kann die Gemeinde auf Friedhöfen, Friedhofsteilen und für einzelne Grabstätten bestimmte Beisetzungs- und/oder Grabarten verbieten.
- (2) Friedhöfe können aus wichtigen Gründen entwidmet oder außer Dienst gestellt werden. Durch eine Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, bei einer Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bestehende Nutzungsrechte stehen einer Außerdienststellung nicht im Wege. Über den Tag der Außerdienststellung hinaus werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. Weitere Beisetzungen sind ausgeschlossen.
- (4) Sind bestehende Nutzungsrechte durch die Außerdienststellung betroffen, erhält der/die Nutzungsberechtigte/Verpflichtete auf Antrag ein Nutzungsrecht an einer vergleichbaren Stelle. Ist eine Umbettung, ein Umsetzen von vorhandenen Grabmalen und/oder ein Herrichten der neuen Grabstätte erforderlich, trägt die Gemeinde die hierfür anfallenden Kosten.
- (5) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Ruhefristen mehr bestehen und alle Nutzungsrechte abgelaufen oder im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten/Verpflichteten aufgehoben sind. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (6) Die Absicht der Außerdienststellung bzw. der Entwidmung bzw. des Verbots bestimmter Beisetzungs- und/oder Grabarten sowie die Schließung, die Entwidmung und das Verbot selbst, sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Grabstätten und die Friedhofsanlagen sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt und das sittliche und religiöse Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibende ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfstellen zu reinigen,
  - i) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
  - k) Chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichter zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Wer den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofssatzung nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## § 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Die Zustimmung erfolgt durch schriftliche Bewilligung.

- (3) Antragssteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer oder Handelskammer nachzuweisen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gem. dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz (§ 9) geforderten Unterlagen beizufügen.  
Dazu zählen insbesondere:
  - a) die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbeurkunde) durch das für den Sterbefall zuständige Standesamt. Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben,
  - b) die Gebührenübernahmeerklärung sowie die Erklärung zum Erwerb (Umschreibung) der Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte,
  - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
  - d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung,
  - e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
  - f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,
  - g) Informationen zur Sarggröße gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung,
- (2) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Gemeinde anzumelden.

## § 8 Särge, Urnen und Bestattungstücher

- (1) Alle bei einer Beisetzung eingesetzten Materialien, die in die Erde eingebracht werden, müssen biologisch abbaubar und innerhaltbar sein. Es darf keine Umweltgefährdung von ihnen ausgehen.
- (2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,75 Meter hoch und im Mittelmaß 0,75 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sind.
- (5) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein.

## § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden.
- (5) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattungen auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.



## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

## § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn:
  - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
  - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
  - c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
  - d) die Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen und entstandenen Schäden an benachbarten Grabstätten vom Antragsteller/in übernommen werden
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Gemeinde kann die Teilnahme eines Bestattungsunternehmens und die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Die Umbettungskosten - mit Ausnahme der Kosten einer Umbettung nach § 3 Abs. 4 - und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Grund bleibt Eigentum der Gemeinde.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur durch eine natürliche Person erworben werden. Die Vergabe des Nutzungsrechtes schließt eine gewerbliche Nutzung aus. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an juristische Personen vergeben.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - e) Kindergrabstätten (bis 5 Jahre),
  - f) Gemeinschaftsanlagen, wie dem halbanonymen Urnenhain (nur Wendhausen) und den Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (nur Essehof)
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von nutzungsberechtigten Personen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Größe der Grabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Einzelgrabstätten Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m
  - b) Doppelgrabstätten Länge: 2,20 m Breite: 2,40 m
  - c) Kindergrabstätten Länge: 1,30 m Breite: 0,60
  - d) Urnengrabstätten Länge: 0,90 m Breite: 0,90 mjeweils inklusive Einfassung.
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m.
- (3) Grababdeckungen dürfen über das Grab nicht hinausragen. Grabhügel sind nicht zulässig.
- (4) Die Größe der Urnengrabstätten im Urnenhain und unter dem grünen Rasen wird von der Gemeinde gesondert festgelegt.

## § 14 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihen nach belegt werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte ist nicht möglich ebenso wenig wie die Verlängerung.

## § 15 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, deren Lage unter Einbeziehung der Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, z.B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofs vorliegen.

## § 16 Grabstätten für Erdbestattungen

- (1) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg bestattet werden.
- (2) Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Durch den Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Nutzungsrechten kann eine Doppelgrabstätte angelegt werden. In einer Doppelgrabstätte sind zwei Erdbestattungen zulässig sowie nachfolgend zwei Urnenbeisetzungen. Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Dasselbe gilt für Mehrfachgrabstätten.

## § 17 Urnenbeisetzungen

- (1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

## § 18 Halbanonymer Urnenhain

- (1) Auf dem Friedhof in der Ortschaft Wendhausen ist ein Urnenhain mit einem Gemeinschaftsdenkmal und einer Säule für Namenstafeln angelegt. Er dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit.
- (2) Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde.
- (3) Blumenschmuck, Kränze und Gebinde sind ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsdenkmal abzulegen.
- (4) Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

## § 19 Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen

- (1) Auf dem Friedhof in der Ortschaft Essehof ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte angelegt. Sie dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit.
- (2) Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde. Das Ablegen von Kränzen und Blumenschmuck jeglicher Art ist untersagt.
- (3) Die Grablagen werden mit Einzelgrabplatten gekennzeichnet.

## § 20 Erwerb und Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Dauer des Nutzungsrechts begründet sich bei Ersterwerb durch die Dauer Ruhezeit (§ 10) von 25 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Es entsteht mit Aushändigung einer Bescheinigung.
- (2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/-in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis durch schriftlichen Übertrag einen Nachfolger bestimmen. Verstirbt die/der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:
  - a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind,
  - b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) die Stiefkinder,
  - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter,
  - e) die Eltern,
  - f) die vollbürtigen Geschwister,
  - g) die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der unter a) bis h) aufgeführten Personen innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Wahlgrabstätten möglich. Die Mindestverlängerung für abgelaufene Nutzungsrechte beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (5) Bei Doppel- und Mehrfachwahlgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen und sie einebnen. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde entfernt. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die zu beseitigenden Gräber werden bei der Friedhofsverwaltung in einer Liste geführt. In der Bekanntmachung wird auf diese Liste hingewiesen.
- (7) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 6 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die Gemeinde kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Grabstätten, über die die Gemeinde nach Absätzen 6 und 7 frei verfügen kann, können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist neu vergeben werden.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an einer teilbelegten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten besteht nicht.

## VI. Gestaltung der Grabstätten

### § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Grabstätten zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 40 cm begrenzt ist.
- (5) Alle angepflanzten Pflanzen und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.
- (8) Der Baumbestand der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz. Herbstlicher Laubfall ist ebenso zu dulden, wie die Beschattung der Grabstätte. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt bzw. ordnungswidrig gestaltet und geschmückt, hat die/der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird die Anordnung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach anschließender schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes die Grabstätte einzuebnen und einzusäen. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Das gleiche gilt, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist.

## § 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist der Grabentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Gemeinde dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Erstellung des Grabmales begonnen worden ist.

## § 23 Grabmale

- (1) Die Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu bewahren.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur nach folgenden Richtlinien der Gemeinde gestattet.  
Nicht nach den Richtlinien aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Die Höhe der Grabmale darf folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Einzel- und Doppelgräber 1,50 m
  - b) Kinder und Urnengräber 0,90 m
- (4) Die maximale Breite beträgt bei:
  - a) Einzelgräbern 0,90 m
  - b) Doppelgräbern 2,40 m
  - c) Kindergräbern 0,60 m
  - d) Urnengräbern 0,90 m
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 12 cm.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Beschriftungen aus Bronze, Aluminium, Gold und Blei sind dabei zugelassen.
- (7) Die Anbringung eines Lichtbildes ist zulässig, wenn die Größe des Lichtbildes von 11 x 16 cm nicht überschritten wird.
- (8) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (9) Farben und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoff sind nicht zugelassen.

## § 24 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn
  - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und

unverzögliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (in seiner jeweils gültigen Fassung) eingehalten wird oder

- b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Es erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Werden Natursteine aus einem Staat verwendet, der in Satz 2 nicht genannt ist oder die zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, ist ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Als Nachweis gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- a) Fair Stone
  - b) IGEP
  - c) Werkgroep Duurzame Natuursteen
  - d) Xertifix
- (4) Die Gemeinde kann eine gleichwertige Erklärung anerkennen, wenn die erklärende Stelle:
- a) über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (in seiner jeweils gültigen Fassung) verfügt,
  - b) weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  - c) ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,
  - d) erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

## § 25 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Gemeinde vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.



## § 26 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u.a.).
- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

## § 27 Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Verlangen der Gemeinde vor Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitenden der Gemeinde vor der Errichtung überprüft werden können.
- (3) Die Grabmale sind entsprechend dem gemäß § 22 genehmigten Antrag ordnungsgemäß von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen.

## V. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen und die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Anmeldung.

## VI. Schlussvorschriften

### § 29 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

### § 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lehre nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Lehre verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 32 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2.500,00 € festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung:

- a) den Verboten des § 5 Abs. 2 a) bis k) zuwiderhandelt;
- b) gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 4 genannten Zeit ausführt;
- c) entgegen § 6 Abs. 5 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
- d) entgegen § 20 Abs. 2 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
- e) entgegen § 20 Abs. 8 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
- f) entgegen § 21 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
- g) entgegen § 22 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
- h) das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 errichtet und befestigt;
- i) das Grabmal entgegen § 26 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.10.2009 außer Kraft.

Lehre, den 29.04.2024

  
Andreas Busch

(Bürgermeister)

